

4.15 Leistungen der IV



Medizinische Gutachten

Stand am 1. Januar 2022



Auf einen Blick

Wenn Sie ein IV-Gesuch eingereicht haben, muss die IV-Stelle für die Feststellung Ihres Leistungsanspruchs alle wesentlichen Tatsachen abklären. Die IV-Stelle beschafft sich zu diesem Zweck unter anderem alle nötigen Informationen über Ihren Gesundheitszustand, insbesondere die Arztberichte der behandelnden Ärzte. Falls nötig, kann sie monodisziplinäre, bi-disziplinäre oder polydisziplinäre medizinische Gutachten erstellen lassen.

Weitere Informationen dazu enthält das Merkblatt *4.06 – Das IV-Verfahren*.

Dieses Merkblatt informiert Personen, die ein IV-Gesuch eingereicht haben.

Zweck des Gutachtens

1 Was ist ein medizinisches Gutachten?

Die IV-Stelle kann bei Sachverständigen oder einer medizinischen Gutachterstelle ein Gutachten anfordern. Ein medizinisches Gutachten muss die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen medizinischen Angaben erbringen. Insbesondere muss es Angaben zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen beruflichen Tätigkeit oder in anderen geeigneten beruflichen Tätigkeiten enthalten.

Auftragsvergabe von Gutachten

2 Wie informiert mich die IV-Stelle darüber, dass ein medizinisches Gutachten erstellt wird?

Die IV-Stelle teilt Ihnen schriftlich mit, dass sie ein medizinisches Gutachten als notwendig erachtet. Die IV-Stelle informiert Sie über die vorgesehenen medizinischen Fachbereiche und sendet Ihnen den Auftrag für das medizinische Gutachten mit den Fragen an die Sachverständigen zu.

3 Wie werden die Gutachten vergeben?

Monodisziplinäre Gutachten werden von der IV-Stelle direkt an eine Sachverständige oder einen Sachverständigen vergeben.

Bi- und polydisziplinäre Gutachten werden nach dem Zufallsprinzip an Sachverständige in Zweiertteams oder zugelassene Gutachterstellen vergeben. Die Sachverständigen und Gutachterstellen müssen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Vereinbarung abgeschlossen haben und auf der Informatikplattform SuisseMED@P registriert sein. SuisseMED@P vergibt die bi- und polydisziplinären Gutachtensaufträge nach dem Zufallsprinzip. Genauere Angaben dazu finden Sie unter www.suissemedap.ch.

4 Kann ich zusätzliche Fragen für das Gutachten vorschlagen?

Sie können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtenauftrags zusätzliche Fragen vorschlagen.

5 Kann ich etwas gegen die Wahl einer oder eines Sachverständigen unternehmen?

Die IV-Stelle informiert Sie über die Namen der Sachverständigen und deren medizinische Fachgebiete. Sie können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung ein Ausstandsgesuch gegen die Sachverständigen stellen, falls es berechtigte Umstände gibt, die Zweifel an der Unbefangenheit der Sachverständigen wecken.

Wird ein Ausstandsgrund anerkannt, erfolgt die Ernennung einer neuen Gutachterin oder eines neuen Gutachters.

6 Was ist das Einigungsverfahren?

Liegt bei einem monodisziplinären Gutachten kein Ausstandsgrund vor, werden aber andere Einwände gegen die Sachverständige oder den Sachverständigen erhoben, setzt sich die IV-Stelle mit Ihnen in Verbindung, um einen Konsens über die Gutachterin oder den Gutachter zu erzielen.

Öffentlich zugängliche Liste der beauftragten Sachverständigen

7 Wo erhalte ich Informationen zu den Sachverständigen?

Für mehr Transparenz bei der Vergabe von Gutachten sind die IV-Stellen verpflichtet, eine Liste mit Informationen zu den Sachverständigen und Gutachterstellen zu führen (z. B. jährliche Anzahl Gutachtaufträge, Gesamtvergütung, bescheinigte Arbeitsunfähigkeiten). Diese Liste wird auf den Internetseiten der IV-Stellen veröffentlicht.

Ablauf der Begutachtung

8 Wie sind die Gespräche organisiert?

Die Sachverständigen oder die Gutachterstelle geben Ihnen Ort und Termin der Begutachtung sowie weitere erforderliche Angaben bekannt. Fällt einer der Termine mit einer nicht verschiebbaren Verhinderung zusammen (z. B. eine Operation, ein Spitalaufenthalt), müssen Sie sich umgehend mit der oder dem Sachverständigen oder der Gutachterstelle in Verbindung setzen, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Verstehen Sie eine Landessprache nicht, können Sie bei der IV-Stelle – falls diese oder die Gutachterstelle dies nicht bereits vorgesehen haben – die Anwesenheit einer professionellen Dolmetscherin oder eines professionellen Dolmetschers beantragen.

9 Weshalb werden die Gespräche aufgezeichnet?

Um die Transparenz und die Qualität der medizinischen Gutachten zu verbessern, werden die Gespräche zwischen den Sachverständigen und Ihnen mittels Tonaufnahme erfasst und im IV-Dossier aufbewahrt.

10 Kann ich auf die Tonaufnahme verzichten?

Mittels eines offiziellen Formulars, das Ihnen die IV-Stelle mit der Ankündigung des Gutachtens zustellt, haben Sie die Möglichkeit, auf die Tonaufnahme zu verzichten oder innerhalb von zehn Tagen nach dem Gespräch deren Löschung zu verlangen.

Kostenrückerstattung

11 Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten des Gutachtens werden von der Invalidenversicherung übernommen. Wenn Sie zum Gutachten aufgeboten werden, können Sie unter gewissen Bedingungen Taggelder sowie einen Beitrag an Kosten für Transport, Verpflegung und Unterkunft beantragen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den Merkblättern *4.02 – Taggelder der IV* und *4.05 – Vergütung der Reisekosten in der IV*.

Mitwirkungspflicht

12 Was wird von mir erwartet?

Sie müssen sich den zumutbaren und für die Beurteilung des Falles notwendigen medizinischen Untersuchungen unterziehen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nach – beispielsweise indem Sie nicht zur Begutachtung erscheinen – trifft die IV ihren Entscheid auf Grund des vorliegenden Dossiers, kann Nichteintreten beschliessen oder die Leistung kürzen oder verweigern. Wenn Sie Termine ohne vorhergehende Entschuldigung nicht einhalten, können Ihnen die entstehenden Kosten auferlegt werden.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.15/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.15-22/01-D